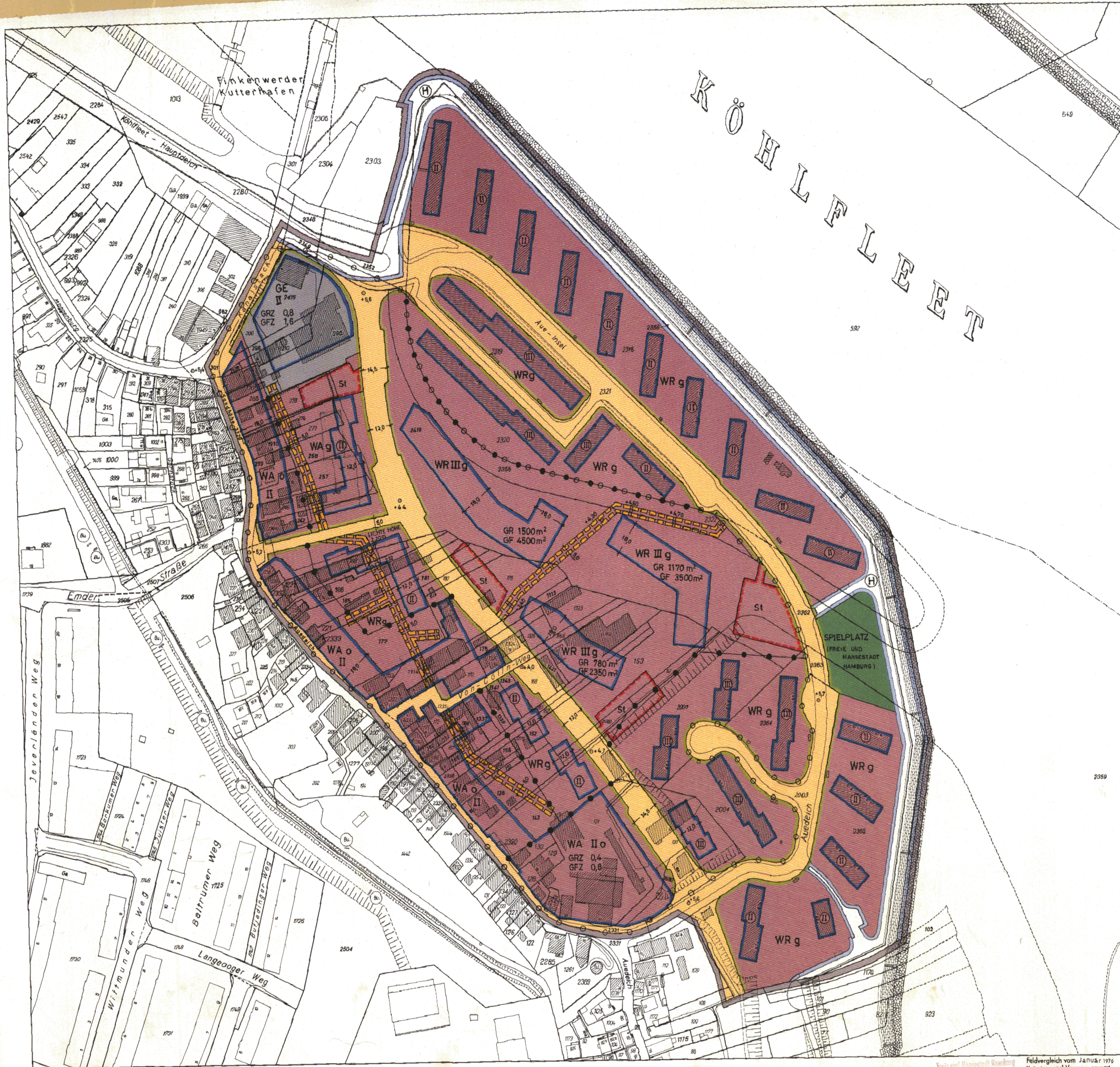


# FINKENWERDER 18

## BEBAUUNGSPLAN FINKENWERDER 18



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
DURCHGÄNGE	
REINE WOHNGEBIETE	
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	
GEWERBEGEBIETE	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND	z.B. III z.B. IIII
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GRZ 0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 0,8
GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN	z.B. GR 1170m <sup>2</sup>
GESCHOSSFLÄCHE	z.B. GF 3500m <sup>2</sup>
OFFENE BAUWEISE	o
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN	z.B. +5,7
MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN	
<b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN</b>	
VORHANDENE HOCHWASSERSCHUTZANLAGEN	
VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET	
VORHANDENE BAUTEN	

### HINWEIS

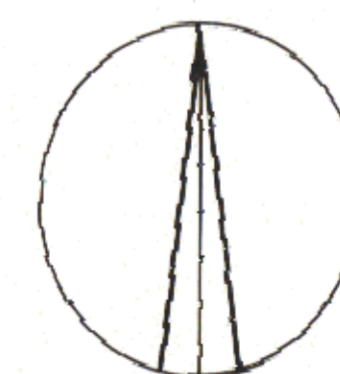
MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 16. März 1976

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten, Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
- Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- In reinen und allgemeinen Wohngebiet zwischen den Straßen Auedich und Sandhöhe sowie der Erschließungsstraße sollen die Dächer mindestens 35 Grad geneigt sein.



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**BEBAUUNGSPLAN  
FINKENWERDER 18**

ALFUND DES BUNDESGESETZES  
VOM 28. JUNI 1960 (BGBL I S. 341)

BEZIRK HAMBURG-MITTE

ORTSTEIL 139

Feldvergleich vom Januar 1976  
Kataster- und Vermessungsamt  
Hamburg

Archiv

Nr. 23804

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1976



# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 10	FREITAG, DEN 26. MÄRZ	1976
Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 1976	Verordnung über den Bebauungsplan Finkenwerder 18 .....	59
16. 3. 1976	Verordnung über den Bebauungsplan Wellingsbüttel 9 .....	60

### Verordnung

#### über den Bebauungsplan Finkenwerder 18

Vom 16. März 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Finkenwerder 18 für den Geltungsbereich Kanalstack — Hochwasserschutzanlagen — Südgrenzen der Flurstücke 2365 und 108, über die Flurstücke 108, 109 und 2365 der Gemarkung Finkenwerder Nord — Auedeich — Sandhöhe (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 139) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Im reinen und allgemeinen Wohngebiet zwischen den Straßen Auedeich und Sandhöhe sowie der Erschließungsstraße sollen die Dächer mindestens 35 Grad geneigt sein.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. März 1976.